Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 15

Pfarrkirchen, 16.12.2020

Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn

107-111

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BaylfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Maskenpflicht im öffentlichen Raum

Auf folgenden (in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot markierten) zentralen Begegnungsflächen ist gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BaylfSMV eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 1 Satz 3 der 11. BaylfSMV zu tragen:

- Stadt Eggenfelden:
 - Zentraler Omnibusbahnhof
- Stadt Pfarrkirchen:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- > Stadt Simbach am Inn:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- Markt Arnstorf:
 - Busbahnhof

2. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 17.12.2020, 00:00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis 10.01.2021, 24.00 Uhr. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 04.12.2020.

Hinweis:

Im Fall einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Rottal-Inn diese Allgemeinverfügung weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere Regelung heranzuziehen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 16.12.2020

gez. Eva Kremsreiter Oberregierungsrätin Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches der Maskenpflicht (in den beiliegenden Karten rot markierte Flächen) für

- > die Stadt Eggenfelden:
 - ZOB einschließlich Parkplatz bis Öttinger Straße
- die Stadt Pfarrkirchen:
 - Bahnhofsplatz einschließlich Parkplatz, St.-Remy-Platz, Sparkassenpark, Busbahnhof, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
- die Stadt Simbach am Inn:
 - Bahnhofplatz, Busbahnhof einschließlich Parkplatz, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
- den Markt Arnstorf:
 - Busbahnhof







